

## Stellungnahme

-zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher  
Nachstellungen,  
BT-Dr 16/575 v.08.02.2006

-zum Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes des Bundesrates, BT-Dr 16/1013  
v.23.03.2006

-zu einem Formulierungsvorschlag des Bundesministeriums der Justiz, übersandt an  
den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 07.09.2006

### **I. Vorbemerkung zur kriminalpolitischen Lage**

Der Besondere Teil des Strafgesetzbuches kommt -nach einer kurzen  
Verschnaufpause wegen des Endes der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages-  
nicht zur Ruhe. Diese Feststellung enthält noch keine Bewertung, wenn auch der  
„Vorwurf“ durchschimmert, gerade im Kernstrafrecht hektisch zu reagieren, wo  
Stetigkeit und Umsicht gefragt sind. Immer wieder werden aus konkreten Anlässen  
-meist spektakuläre Fälle- **Strafbarkeitslücken** entdeckt und geschlossen. Daß eine  
Lücke nach Schließung verlangt, ist selbstverständlich, aber in einem Strafrecht mit  
**fragmentarischem Charakter** gehört die Lücke zum Normalbestand.

Die Schließung von Strafbarkeitslücken bedarf nicht nur wegen des fragmentarischen Charakters des Strafrechts, sondern auch und vor allem deshalb guter Gründe, weil die Sanktion für neue (wie alte) Straftaten die **Strafe** ist. Diese Sanktion ist deshalb besonders scharf und für den Verurteilten besonders belastend, weil sie zusätzlich zur Auferlegung eines Übels (Freiheitsentzug oder Geldzahlungsverpflichtung) mit einem **sozialethischen Unwerturteil** verbunden ist, mit dem das Verhalten des Täters nicht nur (straf-) rechtlich, sondern auch sozialethisch mißbilligt wird. Eine solche Mißbilligung klingt natürlich hohl, wenn sie sich auf Bagatellen und Belästigungen bezieht. Die mißbilligten Taten müssen schon von einer gewissen Erheblichkeit sein.

Die Warnung vor der allzu schnellen Schließung von Strafbarkeitslücken soll nicht die Schließung von solchen **Lücken** verhindern, deren Fortbestehen **nicht zu rechtfertigen** wäre. Das wäre -wie der Sachverständige schon in früheren Anhörungen des Rechtsausschusses erklärt und begründet hat- der Fall gewesen, wenn nicht endlich die unbefugten Bildaufnahmen den unbefugten Tonaufnahmen durch den neuen § 201 a StGB gleichgestellt worden wären. Auch die Erfassung von sog. „Graffiti“ durch den neuen Absatz 2 des § 303 StGB entsprach der berechtigten Forderung nach Ausdehnung des Eigentumsschutzes auf das Erscheinungsbild einer Sache. Ob das ohnedies schon problematische strafrechtlich Erfassen einer Lüge in Form des sog. Ausschwitzleugnens (§ 130 Abs. 3 StGB) durch die strafrechtliche Erfassung der Verherrlichung des NS- Regimes (§130 Abs.4 StGB) ergänzt werden mußte, erscheint und erschien mir (in einer Anhörung des Innenausschusses) zweifelhaft. Wie das „Stalking“ einzuordnen ist, wird im folgenden näher untersucht; -vorab nur die Einschätzung, daß die Berechtigung der Lückenschließung nicht so eindeutig ist wie bei §§ 201 a, 303 Abs.2 StGB, aber auch nicht so bedenklich wie bei § 130 Abs.4 StGB. Daß mit dem „Stalking“-Straftatbestand Strafbarkeitslücken geschlossen werden, behauptet etwa der Regierungsentwurf (BT-Dr 16/575, S.1).

Bei der Sichtung der „stalking“-Literatur fällt nicht nur auf, daß sie sich im -vom Strafrecht her gesehen- eher entlegenen Zeitschriften abspielt und von Autoren bestritten wird, die in der Mehrheit Strafrechtswissenschaftlern eher unbekannt sind; -ob daraus schon eine gewisse Distanz der Strafrechtswissenschaft zum Phänomen „stalking“ abgelesen werden kann oder ob es eher als Hinweis darauf zu

deuten ist, dass es beim „stalking“ um ein soziales, allenfalls polizei- und zivilrechtliches, aber nicht um ein strafrechtliches Phänomen handelt, soll hier offen bleiben. Wichtiger erscheint die Einordnung der strafrechtlichen Erfassung von „stalking“ in die kriminalpolitische Tendenz einer verstärkten Opferorientierung des Strafrechts. Auch der Regierungsentwurf verschreibt sich dem besseren Opferschutz (BT- Dr 16/575, S.1). Welche Bedeutung diese Opferorientierung für das Strafrecht insgesamt hat, kann hier nicht diskutiert werden. Hier soll nur davor gewarnt werden, den potentiellen **Täter** aus den Augen zu verlieren. Seine Handlungsfreiheit darf durch Strafnormen nur in dem Maße beschränkt werden, wie es zum Schutz der Freiheit anderer -der potentiellen Opfer- erforderlich ist. Freiheitsschutz (des Opfers) durch Freiheitsbeschränkung (des Täters) verlangt die Berücksichtigung der Freiheit und Rechts beider Seiten. Es geht um die „Abgrenzung der Freiheitssphären“ von Täter und Opfer (so der Regierungsentwurf an etwas späterer Stelle, BT- Dr 16/575, S.8).

Eine letzte Vorbemerkung soll der präventiven Ausrichtung des Strafrechts gewidmet sein. So berechtigt das „Schielen“ des Gesetzgebers nach Verhinderung zukünftiger Straftaten auch ist, es darf nicht dazu führen, die Anforderungen an strafwürdiges Unrecht herabzusetzen. Erst eine als **gerecht** empfundene Strafnorm wird wirklich dauerhafte präventive Wirkung haben.

## **II. Rechtsgut, Platzierung und Überschrift**

Die Strafwürdigkeit eines Verhaltens setzt mindestens voraus, dass ein von der Rechtsordnung anerkanntes Gut gefährdet oder verletzt wird. Besonders von Bedeutung für diese rechtliche Anerkennung sind die Grundrechte, die in erster Linie Freiheitsrechte sind. Um Freiheit im weiteren Sinne geht es beim „stalking“. Es geht -noch allgemein-, um „eine Beeinträchtigung der Freiheitssphäre des Opfers“ (so der Regierungsentwurf, BT- Dr 16/ 575, S.7). Schon etwas konkreter wird dann im Regierungsentwurf von „einem strafwürdigen Eingriff in den individuellen Lebensbereich des Betroffenen“ gesprochen (S.6). Wenn man das „Geeiere“ um das Rechtsgut des § 201 a StGB in Erinnerung hat -damals ging es in den verschiedenen Entwürfen um den Schutz des „persönlichen Lebensbereichs“, des „höchstpersönlichen Lebensbereichs“ und der „Intimsphäre“- , wird man den Aussagegehalt nicht besonders hoch einschätzen. Was gehört nicht alles zum individuellen Lebensbereich? Man würde aber die Rechtsgutsbestimmung im

individuellen/ persönlichen Lebensbereich überfordern, wenn man schon hier eine weitere Konkretisierung verlangen würde; anders ist das, wenn das Rechtsgut -wie bei § 201 a StGB so auch hier- zum tatbestandsmäßigen Erfolg gemacht wird ( darauf wird bei den tatbestandlichen Voraussetzungen zurückzukommen sein).

Muss es also bei einem relativ weiten Rechtsgut bleiben, so muss die erforderliche Konkretisierung des Tatbestands durch die möglichst bestimmte Umschreibung der Angriffsarten erfolgen (auch dazu später). Festgehalten werden kann aber schon jetzt, dass es sich beim individuellen Lebensbereich um ein Rechtsgut mit dem erforderlichen Freiheitsbezug handelt. Außerdem ist es ein Individualrechtsgut von höchstpersönlichem Charakter, das des Schutzes durch Strafrecht würdig ist.

Von dieser Rechtsgutsbestimmung her ist die Platzierung der Vorschrift im 18. BT-Abschnitt, der „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ enthält passend. Dass diese persönliche Freiheit bei einzelnen Straftaten dieses Abschnitts spezifiziert wird, ist nichts Besonderes. Der diesen Abschnitt einleitende § 232 StGB -Menschenhandel- hat etwa speziell die „Freiheit der Selbstbestimmung auf sexuellem Gebiet“ zum Rechtsgut. Der geplante „stalking“- Paraphrase ist zwar hinsichtlich des Rechtsguts weniger speziell, aber doch auf den individuellen Lebensbereich ausgerichtet.

Die Frage, an welcher Stelle des 18. BT- Abschnitts die geplante Vorschrift platziert werden sollte, ist nicht besonders wichtig. Zunächst schien wegen des gemeinsamen Bedrohungselements - „Freiheit von Furcht“- eine Einstufung nach der Bedrohung (§241 StGB) angezeigt, doch ist das Bedrohungselement nicht bei allen „stalking“- Varianten bestimmend. Deshalb ist auch die Platzierung im „freien“ (§ 238 StGB) nicht zu beanstanden.

Zu beanstanden sind hingegen die **Überschriften** der Vorschriften bei den Entwürfen. Das gilt vor allem für den Entwurf des Bundesrats, dem der Formulierungsvorschlag des BMJ folgt. Eine Belästigung ist begrifflich derart weit, dass sie mit dem „stalking“ nur in einem losen Zusammenhang steht. Außerdem bestehen Belästigungen oft aus solchen Handlungen, die man aushalten kann. Belästigung ist geradezu ein Gegenbegriff zur Rechtsgutsverletzung. Diese Einwände werden nicht dadurch ausgeräumt, dass die Belästigung eine schwere sein muss, denn entscheidend ist nicht die Schwere einer nicht spezifizierten Belästigung, sondern der Bezug zum Phänomen „stalking“, der über die Schwere nicht hergestellt wird. Der Begriff 'Schwere' passt außerdem nicht zu einem Grundtatbestand. Wie

nennt man die Qualifikationen, wenn das Adjektiv „schwere“ schon von der Gesamtüberschrift verbraucht ist?

Passender erscheint deshalb die Überschrift des Regierungsentwurfs: „Nachstellen“;- allerdings sollte auf das im Entwurf, nicht über § 241 b StGB, stehende Adjektiv „beharrlich“ verzichtet werden (zur Problematik dieses Merkmals später). Zwar kann man auch gegen diese Überschrift einwenden, dass sie nicht alle strafwürdigen Formen des „stalking“ abdeckt, doch zeigt sie -anders als „belästigen“- wenigstens die grobe Richtung an. Wenn man nicht ein Gegner von Anglizismen wäre, könnte man versucht sein, die Überschrift „stalking“ zu erwägen.

### **III. Strafbedürftigkeit – Subsidiarität**

Die Notwendigkeit einer neuen Strafvorschrift würde entfallen, wenn das „stalking“ schon von bestehenden Strafvorschriften erfasst wäre. In Betracht kommen Strafvorschriften des Strafgesetzbuches – dem sog. Kernstrafrecht-, aber auch des Nebenstrafrechts wie z. B. § 4 Gewaltschutzgesetz.

Was das StGB angeht, ist das schon gründlich untersucht und weitgehend unstrittig. Einige Erscheinungsformen des sog. „harten stalking“ sind erfasst, des sog. „weichen stalking“ aber nicht. Als Beispiel soll hier nur der „Telefonterror“ angeführt werden, der als Körperverletzung nach § 223 StGB erfasst sein kann, wenn er außer psychischen, auch somatische Wirkungen beim Opfer hinterläßt.

Anders ist die Lage bei § 4 GewSchG, denn diese Strafvorschrift des Nebenstrafrechts erfasst auch das „weiche stalking“ und deshalb ist es auch heftig umstritten, ob zusätzlich noch eine Strafvorschrift im Kernstrafrecht erforderlich ist. Dass nur das Kernstrafrecht eine sittenbildende Kraft entfaltet, war eine Illusion, der der Gesetzgeber bei der Einstellung -der im Nebenstrafrecht schon vorhandenen umweltschützenden Strafvorschriften- in das StGB nachhing. Es wurde aber nicht nur eine positive Wirkung verfehlt, es wurde auch der Sachzusammenhang mit den verwaltungsrechtlichen Regelungen, auf die sich die akzessorischen Straftabestände bezogen, zerissen. Das könnte auch bei der geplanten „stalking“-Vorschrift so kommen, denn sie ist anders als § 4 GewSchG nicht an eine zivilgerichtliche Anordnung auf der Basis der materiellrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes gebunden. Die relative Unbestimmtheit auch der zivilrechtlichen Umschreibung des „stalking“ wird durch diese richterliche Anordnung konkretisiert. Das ist zwar „nur“ eine richterliche Konkretisierung und nicht die für Strafvorschriften zu fordernde

gesetzliche Bestimmung der Strafbarkeit, doch ist der Richter an die gesetzlichen Regelungen im Gewaltschutzgesetz gebunden, so dass seine Anordnung nur Wirkung entfaltet, wenn sie diesen entspricht. Allerdings ist es -wie so oft- bei zivilrechtlichen Regelungen ein Nachteil für das Opfer, dass es die richterliche Anordnung erwirken muss. Und das erfordert mehr Aktivität als die Stellung eines Strafantrags oder die Beschreitung des Privatklagewegs. Auch sanktioniert § 4 GewSchG nur einen Verstoß gegen eine richterliche Anordnung, ist deshalb akzessorisch und nicht wie die geplante „stalking“-Vorschrift autark, d.h. das strafwürdige Unrecht des „stalking“ selbstständig umschreibend ausgestaltet, -insofern handelt es sich um eine diskutabile Ergänzung.

Subsidiär könnte der geplante „stalking“-Paragraph im StGB auch gegenüber sozialpolitischen Interventionen sein. Ob eine ressortübergreifende kriminalpräventive Zusammenarbeit selbst bei optimaler Leistung eine Strafvorschrift überflüssig machen kann, erscheint mir eher zweifelhaft. Dass sie eine Strafvorschrift im StGB und das Gewaltschutzgesetz begleiten muss, erscheint mir hingegen sicher. Doch sehe ich gerade bei der Liste der Sachverständigen, dass Vertreterinnen von Interventionsstellen nähere Auskunft geben können.

#### **IV. Deliktstypus und tatbestandliche Voraussetzungen**

##### **1. Deliktstypus**

Während der Regierungsentwurf (und der Formulierungsvorschlag des BMJ) den Deliktstypus des klassischen Erfolgsdelikts wählt, gestaltet der Entwurf des Bundesrates die Vorschrift als Eignungsdelikt, das meist als potentielles Gefährdungsdelikt bezeichnet und den abstrakten Gefährdungsdelikten zugeordnet wird. Vorzugswürdig ist für ein rechtsstaatliches Tatstrafrecht das Erfolgsdelikt. Abstrakte Gefährdungsdelikte sind zwar auch unter bestimmten Voraussetzungen legitim -z.B. die Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB, die typischerweise für andere Verkehrsteilnehmer gefährlich ist-, sollten aber nur ausnahmsweise Erfolgsdelikte ersetzen, zu denen auch die konkreten Gefährdungsdelikte wie die Straßenverkehrsgefährdung nach § 315 c StGB zählen. Selbst in einem Bereich, in dem es wie in den genannten Beispielen um den Schutz von Rechtsgütern der Allgemeinheit geht, -den Delikten, die den öffentlichen Frieden schützen- ist in jüngster Zeit eine „Kehrtwende“ eingeleitet worden, und zwar durch meinen

Nachbarn in dieser und in der damaligen Anhörung des Innenausschusses, der sich mit seinem Vorschlag durchgesetzt hat, § 130 StGB, in dem es sonst nur so von Eignungsdelikten wimmelt, im neuen Absatz 4 -Verherrlichung des NS-Regimes- ein Erfolgsdelikt zu installieren. Da sollte der Gesetzgeber beim Schutz höchstpersönlicher Individualrechtsgüter erst recht nicht anders entscheiden. Dass Erfolgsdelikte einen Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg voraussetzen, kann zu Nachweisschwierigkeiten führen. Aber wer will schon einen Täter wegen „stalking“ bestrafen, wenn es beim Opfer noch zu keiner schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung gekommen ist. Bereits Handlungen zu bestrafen, die geeignet erscheinen, einen solchen Erfolg herbeizuführen, ginge selbst über eine -nicht vorhergesehene- Versuchsbestrafung hinaus und verlagerte die Strafbarkeit ins Vorbereitungsstadium.

## 2. Tatbestandliche Voraussetzungen

Es kann hier nicht auf alle tatbestandlichen Voraussetzungen der vorgeschlagenen Tatbestände eingegangen werden. Es werden deshalb der tatbestandliche Erfolg und die sog. Öffnungsklausel bei den Tatbestandsausführungshandlungen zur Kommentierung ausgewählt. Auch diese beiden Voraussetzungen werden nicht in allen Hinsichten untersucht, sondern speziell unter dem Gesichtspunkt des **Bestimmtheitsgrundsatzes**. Abschließend folgt ein Plädoyer für den Verzicht auf das Merkmal „beharrlich“ und die Beibehaltung des Merkmals „unbefugt“.

### a) Der tatbestandliche Erfolg

Macht man das Rechtsgut zum tatbestandlichen Erfolg, so wird die Weite und Ungenauigkeit seiner Bestimmung problematisch, denn dann wird es zur Strafbarkeitsvoraussetzung, für die das verfassungsrechtliche Gebot der gesetzlichen Bestimmtheit ( Art. 103 Abs. 2 GG; § 1 StGB) gilt. Befreit von Zusätzen ist der tatbestandliche Erfolg in allen Entwürfen -im Entwurf des Bundesrates allerdings in der „Eingnungsklausel“ versteckt- als **Beeinträchtigung der Lebensgestaltung** umschrieben. Das ist zwar keine konkrete Umschreibung, aber auch keine, die sich nicht durch Auslegung bestimmen ließe. Die Lage ist der beim sog. Paparazziparagraphen -der unbefugten Bildaufnahme nach § 201 a StGB- ähnlich, denn auch dort wurde das Rechtsgut zum Erfolg erhoben und blieb weit gefasst: „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs“. Das erschien mir damals und

auch in der Kommentierung im „Lackner/ Kühl“ als die „Schwachstelle der Vorschrift in der praktischen Rechtsanwendung“. Das muss auch beim neuen „stalking“-Paragrafen so gesehen werden. Gefordert sind Rechtsprechung und Wissenschaft! Dass die „Lebensgestaltung“ den „höchstpersönlichen Lebensbereich“ überschreitet und auch die Einschränkung sozialer Kontakte umfasst, macht die Sache nicht leichter.

#### b) Die Tatbestandsausführungshandlungen

Beide Entwürfe enthalten nach der enumerativen Aufzählung von Begehensweisen eine sog. Öffnungsklausel für „andere, ebenso schwerwiegende Handlungen“ bzw. für „eine andere vergleichbare Handlung“. Sie lösen Bedenken hinsichtlich des **Bestimmtheitsgebots** aus, weil die „anderen“ Handlungen nicht vom Gesetzgeber, sondern vom Richter in den Bereich des Strafbaren einbezogen werden. Sie lösen außerdem Bedenken hinsichtlich des **Analogieverbots** aus, weil das Suchen nach „vergleichbaren“ Handlungen als eine Aufforderung zu einer Analogie verstanden werden kann.

Allerdings gibt es Öffnungsklauseln auch jetzt schon im StGB, etwa in den §§ 315, 315 b, wo ein „ähnlicher ebenso gefährlicher Eingriff“ unter Strafe gestellt wird. Das hat Lackner zu der von mir nicht korrigierten Bewertung gebracht, dass dieses Merkmal „trotz seiner relativen Bestimmtheit... verfassungsrechtlich noch vertretbar“ sei. Das hat aber damit zu tun, dass die sonstigen, für alle Begehensweisen geltenden Merkmale eine gute Orientierung vorgeben; es ist ein „Eingriff“ vom außen erforderlich und dieser muss unmittelbar auf den Verkehrsvorgang einwirken. Das ist beim vorgesehenen „stalking“-Paragrafen anders. Anders als der „Eingriff“ ist die „Handlung“ für sich betrachtet ohne jede Einschränkung; auch die Merkmale „nachhaltig belästigen“ oder „erheblich zu beeinträchtigen“ sind für objektive Bestimmung der Begehensweise ohne Aussagekraft. Die vorgesehenen Öffnungsklauseln wären als erlaubte, sog. „innertatbestandliche Analogie“ nur zu retten, wenn eine einschränkende Auslegung anhand der davor aufgezählten Verhaltensweisen möglich wäre. Daran aber bestehen Zweifel. Davon abgesehen, dass sie wegen der vielen „oder“-Verbindungen -im Formulierungsvorschlag gleich 7 im Absatz 1- schwer lesbar sind, sie enthalten zu disparate Begehensweisen, als dass man darauf einen Analogieschluss aufbauen könnte. Dies ist schon aus der Perspektive des Richters eine prekäre Situation, von



der Perspektive des potentiellen Täters, der seine Strafbarkeit nur erraten kann, ganz zu schweigen.

Angesichts dieser Bedenken scheint eine Öffnungsklausel kaum mit Art. 103 Abs.2 GG vereinbar. Sie scheint überdies deshalb verzichtbar, weil die enumerativ aufgezählten Tatbestandshandlungen einen Großteil der weichen „stalking“-Fälle erfassen und die übrigen Fälle des harten „stalking“ von anderen Straftatbeständen des StGB, wie z.B. durch die Körperverletzung, abgedeckt sind. Mit den verbleibenden geringen „Lücken“ kann man leben.

### c) Die „Beharrlichkeit“

Mit dem Merkmal „beharrlich“ wird zwar kein strafrechtliches Neuland betreten, doch kommt es in Tatbeständen des Besonderen Teils des StGB bisher nur in § 184 d vor. Dort machte es aus einer Ordnungswidrigkeit nach § 120 OWiG eine Straftat; diese Funktion kommt dem Merkmal auch in Vorschriften des Nebenstrafrechts, wo es etwa in § 17 GeräteschutzG, § 148 Nr.1 Gewerbeordnung, § 58 V JugendarbeitsschutzG und § 105 Nr. 2 Sozialgesetzbuch VIII enthalten ist. In dieser Funktion wird „beharrlich“ beim geplanten „stalking“- Paragraphen nicht gebraucht. Trotzdem wird es anscheinend zur näheren Kennzeichnung des Unrechts für erforderlich gehalten. Die Frage ist aber, ob es dies leisten kann.

Eine positive Beantwortung dieser Frage scheitert nicht schon daran, dass es sich bei „beharrlich“ wie etwa bei „böswillig“ um ein allenfalls der Schuld zuzuschlagendes Gesinnungsmerkmal handelt. Dennoch wird es in der Literatur oft als eine „Haltung“ oder als „innere Einstellung“ eingeordnet und kritisiert. Diese Kritik kann auf das Tatstrafrecht verweisen, für das Haltungen/ Einstellungen keine Strafbarkeit mit- begründen sollten. Unter dem Gesichtspunkt des Unrechts kann man sich fragen, was für eine Rolle es für das Opfer spielt, ob der Täter aus einer „beharrlichen“ Haltung/ Einstellung heraus agiert. Schließlich gibt es erhebliche Beweisprobleme, weshalb in der Literatur häufig „Abmahnungen“ z.B. durch einen Bußgeldbescheid verlangt werden, um die „Beharrlichkeit“ bei weiteren Handlungen annehmen zu können; - das ist bei § 4 GewSchG durch die richterliche Anordnung gegeben, beim geplanten „stalking“-Paragraphen aber nicht ohne weiteres. Es sollte deshalb eine objektive Fassung gewählt werden. Im Entwurf des Bundesrates findet sich das Merkmal „nachhaltig“, das aber sehr modisch klingt und mit anderen

Sachverhalten „besetzt“ ist. Vorzugswürdig erscheint das Merkmal „wiederholt“. Damit wird deutlich, dass hier sog. „Perpetuierungsunrecht“ erfasst werden soll. Bei wiederholten Verstößen gegen die Verbotsnorm muss keine innere Haltung oder Einstellung hinzukommen und deshalb auch nicht nachgewiesen werden.

#### d) Die Unbefugtheit

Strafvorschriften, die das Merkmal „unbefugt“ enthalten, bringen den Kommentator leicht ins Schleudern: Ist es Tatbestandsmerkmal, das vom Vorsatz umfasst sein muss, oder nur ein Hinweis auf die Prüfung von Rechtfertigungsgründen. Im § 201 a StGB erfüllt das Merkmal in verschiedenen Absätzen beide Funktionen. Im vorgesehenen „stalking“-Paragraphen handelt es sich um ein **Tatbestandsmerkmal**. Die Tatbestandsausführungshandlungen umschreiben -wie die Entwürfe erkennen- auch sozialadäquates Verhalten (BT- Dr 16/575, S.7). Zu typischem Unrecht werden sie erst, wenn sie unbefugt, d.h. gegen den Willen des Opfers, erfolgen (BT- Dr 16/1030, S.7). Erst dieses unbefugte Vorgehen des Täters komplettiert das Unrecht des „stalking“.